

Satzung des Aero-Club Kehl e.V.

von 1971

Neufassung vom 07.02.1976, zus. geändert durch Beschluß der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.04.1978 u. 26.04.1985, der Generalversammlung am 17.03.1989, der Jahreshauptversammlung am 17.03.2000, den Generalversammlungen am 16.03.2001, 14.03.2003 und 28.01.2005 und den Jahreshauptversammlungen am 14.03.2008 und 16.04.2010, der Generalversammlung am 12.04.2013 und der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.10.2014

I. Name und Sitz des Vereins

- § 1 Der Verein wurde am 20.05.1958 durch Beschluß der Gründungsversammlung gegründet. Der Verein führt den Namen Aero-Club Kehl e.V. - Verein zur Pflege und Verbreitung des Flugsports -.
- § 2 Der Aero-Club Kehl e.V. hat seinen Sitz in 77694 Kehl und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 3 Die schon früher in Kehl bestandenen Vereine des Flugsports sind keine direkten Vorgänger des jetzigen Vereins.

II. Zwecke des Vereins

- § 4 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Flugsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch „Förderung der Jugendpflege“, Förderung flugsportlicher Übungen und Leistungen, sowie Errichtung und Erhaltung der Flugsportanlagen. Der Verein will außerdem durch Veranstaltungen, Jugendfliegerlager u.a. den Flugsportgedanken fördern und weiterverbreiten.
- § 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen/Vergütungen begünstigt werden.

- § 8 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisheriger Zweckes fällt das Vereinsvermögen - nachdem der letzte Vorstand alle Verbindlichkeiten gegenüber der Öffentlichkeit aus dem Vereinsvermögen erfüllt hat - an die Stadt 77694 Kehl/Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 9 Der Verein verpflichtet sich, die im Grundgesetz aufgeführten Grundrechte des Menschen zu achten und danach zu handeln.

III. Mitgliedschaft

- § 10 Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Jugendliche unter 16 Jahren sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt; sie müssen aber von der Versammlung gehört werden.
- § 11 Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Familienstand, Beruf, Wohnort und Wohnung. Bei aktiven (fliegenden) Mitgliedern ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Vereinssatzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises ist
- a) die Aufnahmegebühr und
 - b) der erste fällige Mitgliedsbeitrag
- zu entrichten. Alsdann gilt die Aufnahme als vollzogen. Gleichzeitig werden der Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung ausgehändigt. Erhebt ein Vorstandsmitglied gegen den Aufnahmebeschluß Einspruch, so ist über den Aufnahmeantrag innerhalb des Vorstandes geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit bei der 1. Abstimmung findet eine 2. Abstimmung statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Aufnahme bzw. Ablehnung ist dem Antragsteller spätestens sechs Wochen nach erfolgter Entscheidung mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- § 12 Die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Vor Ablauf der Probezeit kann die Mitgliedschaft durch Beschluß des Gesamtvorstandes ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Hinsichtlich der Wirksamkeit des Beschlusses gilt das in § 12 gesagte. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und ist unanfechtbar.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 13 Die Mitglieder haben das Recht, alle Geräte und Einrichtungen des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu benutzen.

- § 14 Alle Veranstaltungen, in denen der Verein als Veranstalter auftritt, können von jedem Mitglied zu ermäßigtem Eintrittsgeld besucht werden.
- § 15 Jedes Mitglied im Alter von mindestens 16 Jahren hat gleiches Stimmrecht. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich und kann nicht übertragen werden.
- § 16 Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen, sowie die Interessen des Vereins wahrzunehmen. Die Beschlüsse des Vereins sind zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- § 17 Schäden, die durch ein Mitglied dem Verein durch fahrlässiges Benehmen oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind vom Schädiger zu ersetzen.

V Umwandlung der Mitgliedschaft

- § 18 Für die Umwandlung der Mitgliedschaft von „aktiv“ in „passiv“ gelten die gleichen Kündigungsfristen wie bei der Beendigung der Mitgliedschaft (siehe VI).

VI Ende der Mitgliedschaft

- § 19 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte am Verein. Alle Pflichten und alle bis zum Austritt entstehenden Verbindlichkeiten sind vorher zu erfüllen.
- § 20 Der Austritt ist schriftlich entweder dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer mitzuteilen. Er ist für passive (fördernde) Mitglieder zum Ende des Monats, der auf die Kündigung folgt, für aktive Mitglieder Modellflugsport mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten (31. August) zum Ende des Kalenderjahres und für aktive Mitglieder Flugsport mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- § 21 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur von der Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit ausgesprochen werden. In folgenden Fällen muß der Ausschluß erfolgen:
- a) wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als 3 (drei) Monate im Rückstand bleibt.
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
 - d) bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen,
 - e) der Ausschluß von Mitgliedern oder Gruppen kann in solchen Fällen erfolgen, in denen dem Aero-Club Kehl e.V. - bei weiterer Zugehörigkeit dieser Mitglieder oder Gruppen - Nachteile irgendwelcher Art entstehen können. Über solche

Ausschlüsse kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.

Das beschuldigte Mitglied ist zur Ausschlußverhandlung vorzuladen, muß gehört werden und kann der geheimen Abstimmung beiwohnen. Die Entscheidung wird sofort oder schriftlich mitgeteilt. Gegen einen Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von zehn Tagen Berufung einlegen.

- § 22 Erscheint ein betroffenes Mitglied ohne Entschuldigung nicht zur Ausschlußsitzung, wird ohne es gehört zu haben verhandelt und abgestimmt. Gegen den dann gefällten Entscheid ist kein Einspruch möglich. Die Berufung wird der Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser mit Abstimmung und einfacher Mehrheit entschieden.

VII. Verwaltung des Vereins

- § 23 Der Verein wird von einem Gesamtvorstand von mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern verwaltet. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt und nach dem Augenschein in der Lage sein, ihr Amt zu führen.
- § 24 Der Vorstand (= Gesamtvorstand) wird durch den Kernvorstand und den erweiterten Vorstand (Beisitzer) gebildet. Der Kernvorstand setzt sich zusammen aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender (Vertreter), Kassierer und Schriftführer. Dem erweiterten Vorstand gehören die folgenden Beisitzer an: Motorflugreferent, Segelflugreferent, Flugplatzreferent, Pressereferent, Modellflugreferent und Ausbildungsleiter.
- § 25 Der Vorstand tritt regelmäßig alle Vierteljahre oder wenn es die Lage erfordert oder auf Antrag von 2/3 der Vorstandsmitglieder binnen acht Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Zu den Vorstandssitzungen werden generell alle Vorstandsmitglieder (Kern- und erweiterter Vorstand) eingeladen.
- § 26 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Gesamtvorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsführung verantwortlich.
- § 27 Der Gesamtvorstand ist zur Beschlußfassung nur dann berechtigt, wenn:
- a) mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder
 - b) bei spartenunabhängigen Entscheidungen: mindestens die vier Mitglieder des Kernvorstandes oder
 - c) bei Entscheidungen, die eine Sparte betreffen: mindestens die vier Mitglieder des Kernvorstandes und der jeweilige Referent anwesend sind.
- Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 28 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Kernvorstandes muss bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied mit der Geschäftsführung des verwaisten Amtes beauftragt werden. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen und wählt hierbei ein neues Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes endet.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes, wird vom Gesamtvorstand ein Nachfolger bestimmt, dessen Amtszeit bis zur nächsten, regulären Jahreshaupt- oder Generalversammlung läuft.

VIII. Geschäftsführung des Vereins

§ 29 Die Geschäftsführung liegt in den Händen folgender Vorstandsmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | b) dem 2. Vorsitzenden (Vertreter) |
| c) dem Kassierer | d) dem Schriftführer |
| e) dem Motorflugreferenten | f) dem Segelflugreferenten |
| g) dem Flugplatzreferenten | h) dem Pressereferenten |
| i) dem Modellflugreferenten | j) dem Ausbildungsleiter |

Diese Vorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, daß der Flugsportbetrieb im Rahmen der vom Baden-Württemb.-Luftf.-Verband e.V. (Stuttgart) (BWLTV) und vom Deutschen Aero-Club e.V. (DAeC) in Frankfurt herausgegebenen Satzungen und Bestimmungen bleibt und der Verein alle Möglichkeiten nutzt, um allen seinen wirtschaftlichen Anforderungen zu entsprechen.

Er trifft die Entscheidungen, soweit sie nicht durch in dieser Satzung bestimmte andere Instanzen, Versammlungen oder Ausschüsse getroffen werden müssen. Der geschäftsführende Vorstand hat alle Versammlungen vorzubereiten.

§ 30 Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Dieser Bericht kann von 2/3 der Mitglieder des Vereins gefordert werden, wenn das Bestehen des Vereins durch schlechte Geschäftsführung gefährdet ist und das Ansehen des Vereins durch diese Tatsache in der Öffentlichkeit Einbußen erleidet.

§ 31 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu informieren.

§ 32 Sämtliche Vereinsschriftstücke, Aufträge und Rechnungen bedürfen vor und nach ihrer Erledigung der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

§ 33 Über alle Sitzungen des Vorstandes und über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei allen Sitzungen und Versammlungen hat jedes teilnehmende Mitglied seinen Namen in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Anwesenheitsliste ist der Sitzungs- bzw. Versammlungsniederschrift beizufügen. Die Niederschrift über den Verlauf einer

Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung und Generalversammlung bedarf der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

IX. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- § 34 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Jedes Vorstandsmitglied hat zum Schluß des jeweiligen Geschäftsjahres für seinen Aufgabenbereich einen genauen Bericht zu erstellen, aus dem seine Arbeit im verflossenen Jahr hervorgeht. Der Kassierer hat außerdem eine genaue Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen; der Schriftführer über den geführten Schriftverkehr.
- § 35 Die zwei Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit zu berichten und zur Geschäftsführung des Kassierers Stellung zu nehmen und ihn ggfs. zu entlasten.
- § 36 Die Vorstandschaft wird für zwei Geschäftsjahre durch die Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt werden in dieser Versammlung die in § 25 aufgeführten Personen (mit Ausnahme des Ausbildungsleiters – dieser wird unmittelbar nach der Wahl des neuen Vorstandes durch den Vorstand bestimmt), zwei Kassenprüfer und ein Jugendleiter.
- § 37 Vor jeder Generalversammlung haben sich die anwesenden Mitglieder in eine Liste einzutragen. Diese Liste wird bei Wahlbeginn dem Vereinsältesten übergeben.
- § 38 Der Wahlausschuß setzt sich zusammen aus dem anwesenden vereinsältesten Mitglied als Wahlleiter und zwei noch zu bestimmenden Beisitzern.
- § 39 Durch den Vereinsältesten erfolgt die Entlastung des alten Vorstandes. Jedes anwesende Mitglied über 18 Jahre ist zum Vorstandsmitglied wählbar. Jeder zu wählende Posten wird vom Wahlleiter aufgerufen. Durch Zuruf oder auf schriftlichen Vorschlag werden die für diesen Posten vorgeschlagenen Mitglieder namhaft gemacht. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden der Versammlung bekanntgegeben und diese wählt in geheimer Wahl (Abstimmung) durch den Eintrag des von Ihnen gewünschten Namens auf einen Wahlzettel. Das Mitglied, das die einfache Mehrheit der Stimmen erhält, ist gewählt. Besteht Stimmengleichheit, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den Anwärtern mit Stimmengleichheit.
- § 40 Das aus der Wahl mit Stimmenmehrheit hervorgegangene Mitglied hat spätestens bis zum Ende der Versammlung zu erklären, ob es die Wahl angenommen hat.

X. Beiträge

- § 41 Der Beitrag, sowie die einmalige Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung, bzw. von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Wird von diesen Versammlungen keine Änderung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beschlossen, gelten die bisherigen

Sätze für das neue Geschäftsjahr unverändert weiter. Der Vorstand hat die Höhe des Beitrages vorzuschlagen und zu begründen. Die Generalversammlung, bzw. Jahreshauptversammlung kann andere Beiträge vorschlagen. Über den oder die Vorschläge wird abgestimmt. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten, d. h. an die Vereinskasse zu zahlen oder auf eines der Vereinskonten zu überweisen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung wird zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes empfohlen.

XI. Versammlungen

- § 42 Die Generalversammlung mit Neuwahl des Gesamtvorstandes tritt alle 2 Jahre, bzw. 2 Jahre nach der letzten Neuwahl des Gesamtvorstandes zusammen. Sie ist so frühzeitig einzuberufen, daß die Neuwahl des Gesamtvorstandes unverzüglich nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes durchgeführt werden kann. Die Einberufung einer Generalversammlung mit der Neuwahl eines Gesamtvorstandes kann innerhalb der Legislaturperiode gefordert werden, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich für eine Neuwahl aussprechen.
- § 43 Alljährlich tritt der Verein zu folgenden Versammlungen zusammen:
- a) Jahreshauptversammlung (nur wenn keine Generalversammlung),
 - b) ordentliche Mitgliederversammlung und nach Bedarf zu
 - c) außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Die Jahreshauptversammlung ist alsbald nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- Die Einladungen zu allen Versammlungen (nach § 42 und § 43) hat mindestens drei Wochen vor den Versammlungsterminen in Textform zu erfolgen. Mitglieder, von denen der Verein eine E-Mail-Adresse besitzt, werden per E-Mail eingeladen, alle übrigen Mitglieder per Post. Als gültige E-Mail-Adresse gilt die letzte dem Verein mitgeteilte.
- § 44 Die Tagesordnung, die durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird, muß folgende Punkte enthalten:
- a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) Jahres- und Geschäftsbericht des Kassierers mit Kassenbericht und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,
 - c) Bericht des Schriftführers über den geführten Schriftverkehr,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Neuwahl des Gesamtvorstandes (nur bei Generalversammlung),
 - g) Anträge und Wünsche des Vorstandes und der Mitglieder.
- § 45 Anträge, die in der Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen zehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein; die Begründung muß im Antrag aufgeführt werden.

- § 46 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf, aber mindestens halbjährlich, einzuberufen. Die Einladung hat wie in § 43 aufgeführt, zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient dazu, die Mitglieder über Vorgänge des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
- § 47 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn sie vom Vorstand oder 2/3 der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag muß schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Die den Antrag stellenden Mitglieder müssen den Antrag eigenhändig unterschreiben. Für die Einberufung dieser Versammlung gelten die in § 43 darüber aufgeführten Fristen, sowie die dafür vorgesehene Art der Bekanntmachung.

XII. Haftpflicht

- § 48 Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstandenen Gefahren und Sachverluste.

XIII. Satzungsänderungen

- § 49 Satzungsänderungen können in der Generalversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (auch Jahreshauptversammlung) nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- § 50 Redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen und durchgeführt werden.

XIV. Auflösung

- § 51 Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Abstimmung der Auflösung erfolgt in geheimer Wahl. Es sind zur Auflösung 3/4 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- § 52 Besteht der Verein aus weniger als sechs (6) Mitgliedern und wird sein Zweck nicht mehr erreicht, so ergibt sich die zwangsweise Auflösung.

XV. Verbleib des Vereinsvermögens

siehe unter § 8 der Satzung.

77694 Kehl/Rhein, den 10. Oktober 2014

Aero-Club Kehl e.V.

Der Vorstand